

 Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.  
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

gegen Empfangsbekanntnis  
OVOVAC GmbH  
Geschäftsführer Herrn Georg Gronbach  
Säuritzer Straße Ost 5  
01906 Burkau

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
UMWELTAMT**

Bearbeiter:   
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03578 7871-67114  
Fax: 03578 7870-67114  
E-Mail:   
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Do-Gau-  
OVOVAC/Geflügel04  
Datum: 17.01.2011

**Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1a) Spalte 1 der 4.BImSchV sowie Nr. 7.1.3 Spalte 1 des UVPG zur Erweiterung der Geflügelanlage zur Serumeierproduktion am Standort Doberschau-Gaußig OT Techritz, Am Feld 1, Flurstücke 128/1 und 129/1**

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden **Bescheid**:

**Abschnitt A: Entscheidung**

1. Die OVOVAC GmbH erhält auf Antrag vom 26.05.2010 (eingegangen im Landratsamt Bautzen am 27.05.2010) auf der Grundlage des § 16 BImSchG sowie § 10 BImSchG\* in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 7.1a), Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Erweiterung der Legehennenanlage zur Serumeierproduktion am Standort Doberschau-Gaußig OT Techritz, Am Feld 1, Flurstücke 128/1 und 129/1.

\* Die im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw. sind in der Anlage 1 zu diesem Bescheid näher erläutert.

2. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen Antragsunterlagen und die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die Kostenberechnung für diesen Bescheid.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung nach § 72 SächsBO** mit ein. Diese wird unter dem **Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.
4. Die Anlage darf erst errichtet werden, nachdem die unter Abschnitt C: Punkt 5.2 festgesetzte Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen in Höhe von [REDACTED] in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft gegenüber dem Landratsamt Bautzen hinterlegt wurde.
5. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen sowie der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3 mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1. BImSchG).
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
8. Für die vorliegende Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

### **Abschnitt B: Antragsunterlagen**

Die Anlage ist nach den folgenden mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist nach dem Stand der Technik sowie gemäß den in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

1. Deckblatt, Nachtrag vom 11.08.2010, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung der Anlage, Betriebsgeheimnisse, Antragsformular 1.1 Blatt 1, 2, 3 und 4, Formular 1.2 (insgesamt 37 Seiten)
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung; Formulare 2.1, 2.2/1 und 2.2/2, Beschreibung Volierensystem und Klimatisierung sowie Fütterung (insgesamt 68 Seiten)
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten; Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.2 sowie 3.3/1, 3.3/2 und 3.3/3; Sicherheitsdatenblätter (insgesamt 44 Seiten)
4. Emissionen/Immissionen; Beschreibung, Antragsformulare 4.1/1, 4.1/2, 4.3/1, 4.3/2, Immissionsprognose mit Nachtrag, Amtliches Gutachten AKTERM, Schallimmissionsprognose, (insgesamt 163 Seiten)

5. Abfälle, Dungverwertung; Beschreibung, Abnahmevertrag, Formulare 5.1, 5.2, 5.3, Ermittlung Lagerkapazität, (insgesamt 12 Seiten)
6. Abwasser/Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen; Beschreibung, Formulare 6.1/1, 6.3/1, 6.3/2, 6.3/3 Blatt 1 und 2, 6.3/6, (insgesamt 13 Seiten)
7. Anlagensicherheit, Formulare 7.1/1 Blatt 0 bis 3, 7.1/2, 7.1/3, 7.1/4, 7.2 Blatt 1 bis 4, 7.3 Blatt 1 und 2, 7.4, 7.5, 7.6 Blatt 1 bis 4 (insgesamt 28 Seiten)
8. Eingriffe in Natur und Landschaft, Bilanzierung der Eingriffe, Pflanzmaßnahmen (insgesamt 20 Seiten)
9. Energieeffizienz (insgesamt 2 Seiten)
10. Bauantragsunterlagen (insgesamt 194 Seiten)
11. Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen (insgesamt 2 Seiten)
12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (insgesamt 2 Seiten)
13. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (insgesamt 87 Seiten)
14. Literatur (insgesamt 3 Seiten)

### *Antragsgegenstand*

Die Ovovac GmbH, Säuritzer Straße Ost 5, 01906 Burkau beantragt gemäß § 16 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Geflügelanlage (Legehennen-Elterntiere) zur Produktion von Serumeiern am o. g. Standort.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung

- eines zweiten Stallgebäudes (28,54 m x 89,88 m), bestehend aus zwei Stallsektionen mit je 16.500 Tierplätzen (15.000 Hennen und 1.500 Hähne) mit Voliersystem (Typ "Natura Nova" der Fa. Big Dutchman), Familiennestern und Kotbändern einschließlich eines Entmistungskanals und einer Dungübergabeeinrichtung,
- von zwei Futtersilos mit einem Fassungsvermögen von je 30 m<sup>3</sup>,
- von zwei Reinigungswassersammelgruben mit einem Fassungsvermögen von je 10 m<sup>3</sup> an der nordwestlichen Stallseite.

Mit der Errichtung des zweiten Stallgebäudes erhöht sich die Tierplatzkapazität der Geflügelanlage von derzeit 33.000 Tierplätzen auf 66.000 Tierplätze (60.000 Legehennen und 6.000 Hähne).

Der in den Ställen anfallende Kot wird über Kotbänder, welche unter jeder Etage installiert sind, in die Entmistungskanäle befördert und über Bandfördereinrichtungen zweimal wöchentlich aus den Ställen auf das Transportfahrzeug verladen und sofort abtransportiert. Die Dungübergabe erfolgt nördlich der Ställe auf einer befestigten Fläche.

Die Be- und Entlüftung der Stallbereiche erfolgt über eine nach DIN 18910 ausgelegte Unterdruck-Lüftungsanlage, die nach dem Multistep-Prinzip geregelt wird. Die im Stall 2 erfasste Abluft wird über sieben Kamine je Stallsektion 7 m über First, 10 m über Erdboden abgeleitet. Die Zuluft wird über 80 Zuluftwandventile (40 je Stalllängsseite) und zusätzlich über 4 Zuluftjalousien mit Stellmotor zugeführt.

Die Ställe werden nicht beheizt.

Die Stallbelegung und Ausstattung erfolgen im Rein-Raus-Prinzip. Ein Durchgang dauert ca. 59 Wochen. Die Tiere werden mit einem Alter von ca. 20 Wochen eingestallt und nach einer Haltungsdauer von ca. 54 Wochen ausgestallt und der Schlachtung zugeführt.

Die Eier werden aus dem Stall per Förderband in den Packraum transportiert, dort in Eiercontainer verpackt und anschließend im Eierdesinfektionsraum durch Verdampfen von Wofasteril SC 250 desinfiziert.

Bei 0,9 Belegungen pro Jahr fallen insgesamt 34m<sup>3</sup> (pro Stall 17 m<sup>3</sup>) Reinigungsabwasser an. Für das Notstromaggregat stehen 50 l Dieselkraftstoff zur Verfügung.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich, nordwestlich in einer Entfernung von ca. 750 m zur Ortschaft Techritz. Weitere Wohnbebauung, einzelne Wohnhäuser im Außenbereich, sind vom Anlagenstandort ca. 500 m in nördlicher (Neustädter Straße 100) bzw. 700 m in nordwestlicher Richtung (Pferdehof Oberförstchen) entfernt.

Der Standort der Anlage ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nordwestlich der Stallanlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m der bewaldete Weinberg.

## **Abschnitt C: Nebenbestimmungen**

### **1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 1.1 Die Geflügelanlage darf mit maximal 60.000 Hennen und 6000 Hähnen betrieben werden.
- 1.2 Zur Emissionsminderung ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen zu achten.
- 1.3 Die Belüftung der Stallbereiche hat so zu erfolgen, dass der Kot schnell abtrocknet und ein Trockensubstanzgehalt von 35 % erreicht wird.
- 1.4 Der anfallende Trockenkot ist zweimal wöchentlich auf Transportfahrzeuge zu verladen und sofort abzutransportieren.
- 1.5 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 1.6 Die beim Befüllen der Futtermittelsilos entstehende staubbeladene Abluft ist mittels Staubabscheidern zu reinigen.
- 1.7 Die im Stall 2 erfasste Abluft ist über 14 Abluftkamine mit einer Höhe von mindestens 10 m über dem Niveau des Erdbodens senkrecht nach oben abzuleiten.

Die Austrittsöffnungen dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall sind ggf. Deflektorhauben anzubringen.

- 1.8 Die von der geänderten Anlage einschließlich (der bestehenden Anlagen) aller Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß Pkt. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des den Anlagen zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m, vor dem den Anlagen zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	reduzierter Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		tags 06:00 – 22:00 Uhr	nachts 22:00 – 06:00 Uhr
1	Bungalows Pferdehof Oberförstchen (Lindenhöhe)	54,0	39,0
2	Wohnhaus Techritz Grubschützer Str. 30	54,0	39,0
3	Wohnhaus Oberförstchen Neustädter Str. 100	54,0	39,0

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den o. g. Bungalows/Wohnhäusern dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) nicht überschreiten.

- 1.9 Die beim Bau des neuen Stallgebäudes verursachten Geräusche (Baulärm) dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Zustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm beitragen. Insbesondere darf der Beurteilungspegel, gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume, an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	zulässige Immissionsrichtwerte	
	tags 07:00 - 20:00 Uhr	nachts 20:00 – 07:00 Uhr
Bungalows Pferdehof Oberförstchen (Lindenhöhe)	60 dB(A)	45 dB(A)
Wohnhaus Techritz Grubschützer Str. 30	60 dB (A)	45 dB (A)
Wohnhaus Oberförstchen Neustädter Str. 100	60 dB (A)	45 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an o. g. Bungalows/Wohnhäusern dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) nicht überschreiten.

## **2. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 2.1 An der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes ist ein 94 m langer und 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Auf diesem ist im Abstand von 10 m je ein standortheimischer Laubbaum (Stieleiche) mit einem Stammumfang von 14-16cm anzupflanzen.
- 2.2 Auf der geplanten Streuobstwiese (M1-1) sind hochstämmige Obstbäume traditioneller Sorten (s. Anlage) in einem Abstand von 8-10m zu einander anzupflanzen. Die Pflanzung ist mit Wühlmausschutz und ggf. Verbisschutz vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Unter den Bäumen ist eine extensive Wiese anzulegen (Einsaat von Glatthafer - *Arrhenatherum elatius*) und extensiv zu pflegen (1-2-malige Mahd, Entfernung des Mähgutes). Bei Nutzung als Weide ist ein Baumschutz vorzunehmen und durch eine entsprechende Besatzdichte eine extensive Nutzung unter Vermeidung von Trittschäden vorzunehmen.
- 2.3 Die dauerhafte Erhaltung des Streuobstbestandes ist durch einen Grundbucheintrag sicherzustellen. Der Grundbucheintrag ist vor Inbetriebnahme der Anlage bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 2.4 Die erforderlichen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme des Gebäudes abzuschließen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

## **3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

- 3.1 Die Dichtheit der Behälter für Reinigungs- und Sozialabwasser ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Dazu sind die Behälter im nicht hinterfüllten Zustand mit Wasser zu befüllen. Während eines 48-stündigen Beobachtungszeitraumes darf kein messbares Absinken des Wasserstandes auftreten.
- 3.2 Sämtliche Bereiche, in denen mit Dungstoffen i.S. des § 1 Abs. 3 der SächsDuSVO oder mit Reinigungsabwasser umgegangen wird, einschließlich der Umschlag, und Verladebereiche und der Desinfektionswannen, sind unter Beachtung der Anforderungen der SächsDuSVO nach Maßgabe des DWA-Arbeitsblattes A 786 so auszuführen, dass Dungstoffe oder sonstiges Abwasser nicht auf unbefestigte Flächen oder zu den Versickerungsanlagen ablaufen können. Dungstoffe dürfen zudem nur zum Abtransport auf Fahrzeuge verladen werden, die über einen dichten Laderaum verfügen.
- 3.3 Die anfallenden Dungstoffe sind einem vom LfULG bestätigten landwirtschaftlichen Betrieb zu übergeben, der über ausreichende Lagerkapazitäten, Ausbringflächen und über die erforderliche Sachkunde verfügt.

3.4 Soweit auch Reinigungsabwasser aus landwirtschaftlichen Bereichen oder sonstiges Abwasser ausgebracht wird, dürfen die genannten Stoffe - mit Ausnahme von Gehalten im Spurenbereich, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch anfallen - nicht mit für den landwirtschaftlichen Betrieb atypischen Inhaltsstoffen, wie

- Desinfektions- und Reinigungsmittel,
- Mineralölprodukte
- sonstige Stoffe, die geeignet sind, die Beschaffenheit von Gewässern zu beeinträchtigen

belastet sein.

Sofern das Reinigungsabwasser durch unvorhergesehene Ereignisse mit den genannten atypischen Stoffen belastet wird, ist dieses gesondert zu entsorgen. Die Entsorgung ist dem Umweltamt nachzuweisen.

#### **4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung**

4.1 Im Bereich der Baufläche ist der Mutterboden getrennt vom übrigen Bodenaushub zu gewinnen und zu lagern.

Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.

Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu vermeiden.

Für den unbelasteten Bodenaushub ist eine Verwertung zu sichern. Eine Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub ist nicht zulässig.

#### **5. Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen**

5.1 Vor Baubeginn sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis zur Standsicherheit der Geflügelanlage (2fach) einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens.
- Nachweis, dass beide Flurstücke (128/1 und 129/1) ein Baugrundstück bilden. Ansonsten ist die Bestellung einer Vereinigungsbaulast erforderlich.

5.2 Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes (auf die Verpflichtungserklärung wird insoweit verwiesen) hat der Antragsteller der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung bzw. der gemäß § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB zulässigen Anschlussnutzung der Anlage zu erbringen.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf **103.750 EUR (einhundertdrei-tausendsiebenhundertfünfzig)** festgesetzt.

Spätestens mit der Baubeginnanzeige hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde die Erfüllung dieser Bedingung nachzuweisen.

- 5.3 Es wird darauf verwiesen, dass nur nach in bautechnischer Hinsicht geprüften und freigegebenen Unterlagen gebaut werden darf, dies schließt die bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises zum vorbeugenden baulichen Brandschutz mit ein.
- 5.4 Das Landesamt für Archäologie Sachsen (Anschrift: Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Telefon: 0351/ 8926678 oder 0351/8926199) ist vom Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch- und Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnanzeige sollte das Datum des Baubeginns, die ausführenden Firmen, die wesentlichen Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen.  
Die erfolgte Beteiligung des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist der unteren Denkmalschutzbehörde über die untere Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nachzuweisen.
- 5.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet handelt. Bodenfunde sind zu melden.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 6.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Betriebsanlagen ist die betriebliche Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu dokumentieren.
- 6.2 Alle neuen Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Prüfprotokoll aufzuzeichnen, welches bei Inbetriebnahme vorliegen muss.

## **7. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 7.1 Flächen der Feuerwehr, insbesondere Bewegungsflächen bzw. vor/auf dem Grundstück befindliche Feuerwehrflächen sind für den Gefahrenfall ständig freizuhalten.
- 7.2 Alle Flächen der Feuerwehr müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen
- 7.3 Es ist ein stets zugängliches Nottelefon vorzuhalten. Im Sichtbereich des Nottelefons sind die Notrufnummern, sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens sowie von notwendigen Partnern für den Ereignisfall auszuhängen.
- 7.4 Es ist ein Feuerwehrplan nach der DIN 14095 zu erarbeiten bzw. es ist der vorhandene Plan fortzuschreiben.  
Die Pläne sind vor der Inbetriebnahme der zuständigen Feuerwehr im Rahmen einer Betriebsbegehung zu erläutern und zu übergeben.

## **8. Tierseuchenrechtliche Nebenbestimmungen**

- 8.1 Der Tierhalter hat für den Fall einer behördlich angeordneten Tötung und unschädlichen Beseitigung des gehaltenen Geflügels ausreichende technische und personelle Vorsorge zu treffen. Insbesondere für das Fangen der Tiere sind (analog zu den regulären Ausstellungen nach Ende der Haltingsperiode) die personellen Voraussetzungen zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, dass diese Tätigkeit im Seuchenfall mit Seuchenschutztausrüstung durchgeführt werden muss.

### **Abschnitt D: Begründung**

#### *1. Allgemein*

Die OVOVAC GmbH, beantragte mit Antrag vom 26.05.2010 (eingegangen im Landratsamt Bautzen am 27.05.2010) auf der Grundlage des § 16 BImSchG sowie § 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 7.1a), Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV und Nr. 7.1.1 des Anhanges 1 zum UVPG die Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel.

Zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i. V. m. der SächslmSchZuVO sowie § 3 VwVfG das Landratsamt Bautzen.

Das Verfahren wurde gemäß §§ 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV durchgeführt. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV eingeholt.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist die Genehmigung zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### *2. Immissionsschutz*

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaub ist gegeben, da durch die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass die Zusatzbelastung durch die erweiterte Anlage an der nächsten Wohnbebauung  $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt. Damit wird für den Jahresmittelwert das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 a) der TA Luft erfüllt, das bedeutet, dass die Zusatzbelastung  $\leq 3,0 \%$  des Immissions-Jahreswertes von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , d. h.  $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose zeigt, dass auch unter Berücksichtigung eventuell auftretender Kaltluftabflüsse die Immissionen, verursacht durch die erweiterte Geflügelanlage (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung), an der nächsten Wohnbebauung maximal 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr entsprechend Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – GIRL - vom 24.10.2008) betragen. Damit wird das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL eingehalten und die Ermittlung der Kenngröße für die vorhandene Belastung (Vorbelastung) erübrigt sich.

Zur Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak wurde seitens des Antragstellers eine Immissionsprognose vorgelegt. Diese zeigt, dass die Zusatzbelastung durch Ammoniakimmissionen an keinem maßgeblichen Beurteilungspunkt  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschreitet. Damit wird nachgewiesen, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile im Sinne des Anhanges 1 Abbildung 4 TA Luft nicht gegeben sind.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik zu mindern, werden ausgeschöpft. Keime sind stark an Stäube gebunden. Anhand der Staubimmissionsprognosen wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch Feinstaub und Staubbiederschlag an der nächsten Wohnbebauung irrelevant ist.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Energie sparsam und effizient verwendet wird. Durch den Einsatz modernster Technik, insbesondere durch eine neue, computergesteuerte Lüftung nach DIN 18910-1, wird dem Grundsatz nach rationeller Energieanwendung Rechnung getragen. Eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft ist nicht vorgesehen und ökonomisch und energetisch nicht vertretbar.

### 3. Baurecht

Das Vorhaben ist *bauplanungsrechtlich* zulässig, weil es ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB darstellt und den genannten Voraussetzungen nicht widerspricht.

Von einer ausreichenden Erschließung kann auch ausgegangen werden, da am Standort der hier genehmigten Anlagenänderung durch die Antragstellerin bereits eine Anlage betrieben wird.

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Das Bauaufsichtsamt des Landratsamtes Bautzen, wurde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 60 SächsBO am Genehmigungsverfahren beteiligt und hat der Erteilung der Baugenehmigung unter der Maßgabe der baurechtlichen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil durch das Vorhaben die bauaufsichtlichen Belange aus dem geltenden Bauplanungs- und Bauordnungsrecht nicht verletzt werden.

Der in Abschnitt A Ziffer 3. dieses Bescheides formulierte Vorbehalt basiert auf § 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG.

#### 4. *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Es war eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG notwendig. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) auf Basis der Umweltauswirkungen nach der Tierplatzterhöhung wurde durchgeführt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Darin enthalten sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Die Unterlagen zur UVU lagen gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen einen Monat öffentlich aus. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Ein Erörterungstermin fand somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Gemäß § 11, 12 UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erarbeiten. Diese zusammenfassende Darstellung ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV in die Begründung des abschließenden Bescheides aufzunehmen.

#### *Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens*

##### *Umweltzustandsbeschreibung*

##### *Untersuchungsgebiet*

Der Standort der Stallanlage befindet sich ca. 750 m nordwestlich der Ortschaft Techritz, Gemeinde Doberschau-Gaußig, Landkreis Bautzen. Die Anlage liegt laut Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschau-Gaußig im Außenbereich und wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist vom Anlagenstandort ca. 500 m in nördlicher Richtung (Neustädter Straße 100), ca. 700 m in nordwestlicher Richtung (Pferdehof Oberförstchen) bzw. ca. 750 m in südöstlicher Richtung (Wohnhaus in Techritz Grubschützer Straße 30) entfernt.

Der bestehende Standort ist bereits erschlossen und wird auch unverändert weitergenutzt. Der Anschluss an den überregionalen Verkehr erfolgt über die Staatstraße S 119, die östlich des Standortes verläuft.

In folgenden Entfernungen befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen:

- ca. 200 m in südöstlicher Richtung die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Milchviehanlage der Agrargenossenschaft Gnaschwitz,
- ca. 650 m in nördlicher Richtung der Pferdehof Oberförstchen,
- ca. 900 m in nördlicher Richtung die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Sauenzuchtanlage der Budissa Agrar GmbH in Oberförstchen.

Die Größe des Untersuchungsgebietes richtet sich nach dem Einwirkungsbereich des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien. Es umfasst das die Anlage umgebende Gebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort.

Die Immissionen an Geruch, Feinstaub, Staubbiederschlag, Ammoniak und Ammoniakdeposition wurden mittels des Lagrange-Ausbreitungsrechnungsmodells AUSTAL 2000 G bestimmt. Für die Immissionsprognose wurde ein Rechengebiet mit einer Größe von 4.608 m x 4.608 m festgelegt. In diesem Gebiet wurde ein Rechengitter mit 64 m Maschenweite und feine Netze mit 32, 16, 8 und 4 m Maschenweite gewählt und eingeschachtelt.

### *Schutzgut Mensch*

Hinsichtlich der Schutzgüter lassen sich in der Umgebung des geplanten Anlagenstandortes Orte abgrenzen, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten (TA Luft Nr. 4.6.2.6 bzw. Geruchsimmisions-Richtlinie Nr. 3.1 und 3.3). Dies betrifft die Wohnbebauung im Umfeld des Standortes.

In unmittelbarem Umfeld der Anlage gibt es keine Wohnbebauung, die durch den Neubau benachteiligt oder belastigt wird. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist vom Anlagenstandort ca. 500 m in nördlicher Richtung (Neustädter Straße 100), ca. 700 m in nordwestlicher Richtung (Pferdehof Oberförstchen), beide Standorte im Flächennutzungsplan als Fläche im Außenbereich dargestellt, bzw. ca. 750 m in südöstlicher Richtung das Wohnhaus Techritz, Grubschützer Straße 30 (als Mischgebiet eingestuft) entfernt. Der nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 erforderliche Mindestabstand bei Neuerrichtung von Anlagen von 300 m wird nicht unterschritten.

### *Schutzgut Flora und Fauna*

Der geplante Standort der Anlage befindet sich in einem Gebiet mit dominierender landwirtschaftlicher Nutzung. Für das Baufeld ist kein Schutzstatus nach SächsNatSchG oder Anhang I der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie vorhanden. Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Bedeutung sind am Standort nicht vorhanden.

### *Schutzgut Wasser*

Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist ein Teich in etwa 700 m Entfernung und ein Graben in etwa 750 m Entfernung. Größere Oberflächengewässer liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen und auch Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.

### *Schutzgut Boden*

Im Plangebiet steht regional hochwertiger Lößboden an, der jedoch bereits zum bestehenden und erschlossenen Betriebsgelände gehört. Unabhängig davon wird dieser Boden derzeit noch als Grünlandfläche genutzt. Dieser Boden ist auf Grund seiner Feinkörnigkeit und eines Wasseraufnahmevermögens besonders empfindlich gegenüber Versiegelung, Verdichtung, Erosion und Vernässung.

### *Schutzgut Landschaft*

Die Nutzungsstruktur der Landschaft des Untersuchungsgebietes ist geprägt von einer überwiegend weitläufigen Ackerlandschaft mit wenigen Waldflächen und wird von deren wirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Die Landschaft kann eher als strukturarm und teilweise ausgeräumt beschrieben werden. Die Funktion von Natur und Landschaft für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion und das Naturerleben sind nur eingeschränkt nutzbar.

### *Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*

Bedeutende Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden, im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Anlagen, einzelne Gebäudegruppen, die eine historische Entwicklung verdeutlichen. Auch neuere Kulturgüter, die zur Identifikation des Menschen mit ihrer Umwelt beitragen, werden im Untersuchungsgebiet nicht berührt.

### *Schutzgut Atmosphäre und Klima*

Für das Beurteilungsgebiet wurde ein Rechteck mit der Fläche 4.608 m x 4.608 m mit dem Anlagenstandort als Zentrum festgelegt. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer Qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit (QPR) die Ausbreitungsklassenzeitreihe der Station Görlitz, Zeitraum 1997, für geeignet befunden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist im zu untersuchenden Gebiet unter bestimmten meteorologischen Voraussetzungen mit Kaltluftabflüssen zu rechnen. Solche Effekte sind bei der Übertragung von Meteorologiedaten der Station Görlitz noch nicht berücksichtigt. Vom Anlagenstandort aus würden sich Kaltluftabflüsse vorzugsweise nach Nordosten hin ausbreiten. Ein flacher Höhenrücken schneidet die Kaltluftabflüsse aber vom Immissionsort ab, so dass dieser nicht betroffen ist. Auch die anderen Immissionsorte werden nicht von Kaltluftabflüssen beeinträchtigt.

### *Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt*

#### *Auswirkungen auf den Menschen*

Für den Menschen sind vor allem die Auswirkungen der anlagenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen, Geruch, Licht und Lärm relevant.

Belästigungen durch Lichtimmissionen der Anlage treten nicht auf. Zu den luftgetragenen Emissionen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Menschen relevant sind, gehören Geruchsstoffe, Schwebstaub, Staubniederschlag und Lärm.

#### *a) Lärm*

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind Schallimmissionen durch die Lüftung, Beschickung, den anlagenbezogenen Fahrverkehr und Tiergeräusche zu betrachten. In der Schallimmissionsprognose Nr. 15910 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 20.05.2010 wurden die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schallimmissionen beurteilt.

Es wird der Nachweis erbracht, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den einzelnen Immissionsorten eingehalten und sogar erheblich unterschritten werden. Tiergeräusche als Schallquelle können gegenüber den technischen Anlagen (Lüftung, Beschickung, Fahrverkehr) vernachlässigt werden, da sie keinen wirksamen Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionsorten leisten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm und AVwV Baulärm sind die Bungalows Pferdehof Oberförstchen und das Wohnhaus Neustädter Straße 100, die sich im Außenbereich befinden, und das Wohnhaus Grubschützer Str. 30 in Techritz, welches sich entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Mischgebiet befindet.

#### *b) Geruch*

Gerüche entstehen im Bereich der Tierhaltung vor allem durch anaeroben mikrobiellen Abbau organischer Substanzen im Stall und bei der Lagerung von Kot. Die antragsgemäße Umsetzung des Vorhabens und der dementsprechende Anlagenbetrieb stellen eine gute landwirtschaftliche Praxis sicher.

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen sind die Vorbelastung sowie die Zusatzbelastung durch die Geflügelanlage zu berücksichtigen.

In folgenden Entfernungen befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen, die die Vorbelastung darstellen:

- ca. 200 m in südöstlicher Richtung die nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Milchviehanlage der Agrargenossenschaft Gnaschwitz,
- ca. 650 m in nördlicher Richtung der Pferdehof Oberförstchen,
- ca. 900 m in nördlicher Richtung die nach BImSchG genehmigungsbedürftige Sauenzuchtanlage der Budissa Agrar GmbH in Oberförstchen.

Die für die Prognose verwendeten Daten zur Ausbreitungsrechnung sind detailliert dargestellt und wurden durch die Behörde auf Plausibilität geprüft. Für die maßgeblichen Immissionsorte (nächsten Wohnhäuser) weist die Geruchsimmissionsprognose (Kapitel 4 der Antragsunterlagen) die zu erwartende Zusatzbelastung aus. Die durch die erweiterte Geflügelanlage verursachten Geruchsimmissionen (Zusatzbelastung) beträgt auch unter Berücksichtigung eventuell auftretender Kaltluftabflüsse an der nächsten Wohnbebauung maximal 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr entsprechend Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – GIRL - vom 24.10.2008). Damit wird das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL eingehalten und die Ermittlung der Kenngröße für die vorhandene Belastung (Vorbelastung) erübrigt sich, denn es ist davon auszugehen, dass die Geflügelanlage keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der vorhandenen Belastung leistet.

#### *c) Stäube*

Staubemissionen aus der Geflügelhaltung sind im Wesentlichen auf die Fütterung, das Einstreuen und die Tieraktivität zurückzuführen. Die Stallluft wird durch die Zwangslüftung nach außen getragen. Eine weitere Quelle für Staubemissionen ist der anlagenbezogene Fahrverkehr.

Durch den Einsatz moderner Fütterungstechnologien, die in einem geschlossenen System erfolgen und die Verfütterung von mit Öl versetztem Futter, sind die Staubemissionen in der Regel gering. Die staubbeladene Verdrängungsluft, die beim Befüllen der Futtermittelsilos entweicht, wird mittels Staubabscheider gereinigt. Im Scharraum kommen grobe gesiebte Hobelspäne zum Einsatz. Zusätzlich kann zur Staubbindung über die Klimasteuerung in Abhängigkeit von der Temperatur und Luftfeuchtigkeit ein Wassernebel versprüht werden.

Durch die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung an Schwebstaub und Staubniederschlag durch die erweiterte Anlage an den nächsten Wohnhäusern irrelevant ist. Die Zusatzbelastung an Schwebstaub beträgt im Jahresmittel und Tagesmittel  $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und damit wird für den Jahresmittelwert das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 a) der TA Luft erfüllt, das bedeutet, dass die Zusatzbelastung  $\leq 3,0 \%$  des Immissions-Jahreswertes von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt. Die Abluft des neuen Stalles wird 10 m über dem Niveau des Erdbodens senkrecht nach oben abgeleitet, was bei Tierhaltungsanlagen als eine über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahme zur Luftreinhaltung zu bewerten ist.

Die allgemeine Hintergrundbelastung an Schwebstaub beträgt im ländlichen Gebiet 15 bis  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Tagesmittelwert (Gesamtbelastung) in Höhe von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , wobei maximal 35 Überschreitungen zulässig sind, wird mit  $< 21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwartender Immission sicher eingehalten.

Die Zusatzbelastung durch Staubniederschlag liegt an allen Immissionsorten unter  $0,02 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ . Damit wird, selbst wenn eine im ländlichen Raum typische Hintergrundbelastung in Höhe von  $0,04 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$  bis  $0,06 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$  unterstellt wird, der Immissionswert in Höhe von  $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$  mit den prognostizierten maximal  $0,08 \text{ g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$  weit unterschritten.

Immissionen durch Schwebstaub und Staubniederschlag werden das Schutzgut Mensch nicht schädigen bzw. erheblich belästigen.

#### *d) Bioaerosole*

Staubpartikel, Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze und Viren bilden in der Stallluft ein biologisch aktives Aerosol, das mit der Abluft aus dem Stall in die Umwelt gelangt. Wie weit diese Bioaerosole außerhalb des Stalles transportiert werden, ist wenig erforscht. Meteorologische Parameter (Turbulenzen, Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Feuchte), die Sedimentation der keimtragenden Staubteilchen sowie die Lebensfähigkeit der Keime im luftgetragenen Zustand beeinflussen die Ausbreitung, wie Untersuchungen u. a. von HARTUNG (1998), MÜLLER und WIESNER(1997) und vom TÜV-Süddeutschland (zu Kompostieranlagen) gezeigt haben.

Bei Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis ist von einer Minimierung der Staubbelastungen auszugehen (siehe unter c) Stäube). Damit wird gleichfalls Vorsorge getroffen, dass mit keiner über das Maß der natürlichen Hintergrundbelastung hinausgehenden Ausbreitung von Bioaerosolen zu rechnen ist. Auch sind auf Grund der Entfernung der Geflügelanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### *Auswirkungen auf Flora und Fauna*

Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotop nach SächsNatSchG durch den Eingriff sind nicht ableitbar, da am Standort der Stallanlage keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht ausgewiesen sind. Geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht überbaut. Die dem Antrag beiliegende Immissionsprognose zeigt, dass auch durch die Ammoniakdeposition keine schädigende Wirkung auf geschützte Biotop auftritt. Ebenso sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche erhebliche Nachteile der Pflanzen und Ökosysteme im Untersuchungsgebiet durch Stickstoffdeposition herbeiführen.

Die Untersuchungen der Brutvogelvorkommen und Vogelrastflächen im Umkreis der geplanten Anlage hat ergeben, dass die Erweiterung der Anlage keinen negativen Einfluss auf die Brutvögel und den Vogelzug hat.

### *Auswirkungen auf das Wasser*

Betroffenes Gewässer i. S. des UVPG ist hier vor allem das Grundwasser.

Nach der Darstellung in dem im Bauantrag enthaltenen Baugrundgutachten ist aufgrund der dokumentierten Bodensondierungen mit Grundwasserflurabständen von deutlich mehr als 5 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Damit steht für die Versickerung von nicht oder nur gering verschmutztem Niederschlagswasser eine ausreichende Sickerstrecke in der wasserungesättigten Bodenzone zu Verfügung. Diese ist erforderlich, da bei der Passage des Sickerwassers der wasserungesättigten Bodenzone eine Reinigung des Sickerwassers unter aeroben Bedingungen durch Sorptions- und chemische und/oder biologische Stoffumwandlungsprozesse erfolgt.

Durch entsprechende Regelungen in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sowie im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird zudem gewährleistet, dass nur nicht oder gering verschmutztes Niederschlagswasser zur Versickerung gelangt.

### *Auswirkungen auf Atmosphäre und Klima*

Umweltrelevante Luft getragene Emissionen, die von einer Geflügelanlage ausgehen können, sind Gerüche, Ammoniak, Stäube, Methan, Lachgas und Bioaerosole.

Gerüche, Stäube und Bioaerosole wurden bereits unter „Auswirkungen auf den Menschen“ beschrieben.

#### *a) Ammoniak*

Ammoniak entsteht bei der mikrobiellen Zersetzung von Harnstoff bzw. Harnstoffsäure der Exkremente. Durch die Erweiterung der Geflügelanlage wird es zu einer Erhöhung der Ammoniakemissionen kommen. Das emittierte Gas wird jedoch 10 m über dem Niveau des Erdbodens senkrecht nach oben abgeleitet, gelangt damit in höhere Schichten der Atmosphäre und wird durch die turbulenten Strömungen schnell verdünnt. Die erweiterte Anlage wird nach den Regeln der guten fachlichen Praxis zur Ammoniak-Emissionsminderung betrieben werden. Dazu zählen die an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung, optimale Belüftung der Stallbereiche, damit der Kot schnell abtrocknet und ein Trockensubstanzgehalt von 35 % erreicht wird, und der zweimal wöchentliche Abtransport des Trockenkotes.

Die Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Ammoniakimmissionen umfassen zwei Wirkungspfade, die zu unterscheiden sind:

- die direkte Wirkung von gasförmigem Ammoniak auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme und
- der Eintrag von Stickstoff auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme.

Für Ammoniak wurden vom Unterausschuss Wirkungsfragen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Langzeitkonzentrationen (Jahresmittelwerte) zum Schutz der Vegetation genannt. Der Wert für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme beträgt  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Für landwirtschaftliche Nutzpflanzen gilt ein Jahresmittelwert in Höhe von  $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Für die Erweiterung der Geflügelanlage wurde die Immissionssituation für Ammoniak im geplanten Zustand prognostiziert. Dazu wurden die Ammoniakkonzentration und die Ammoniakdeposition als Jahresmittel-Zusatzbelastung ermittelt. Nach TA Luft, Anhang 1 gibt es bei ausgeführter Ausbreitungsrechnung an den maßgeblichen Beurteilungspunkten keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak, wenn die Zusatzbelastung durch Ammoniak  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschreitet. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass innerhalb der  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isoplethe sich kein besonders zu schützendes Biotop befindet, da die Isoplethe nicht über das Anlagengelände hinausgeht.

Die Beurteilung der Stickstoffdeposition erfolgt auf der Basis des Abschlussberichtes des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“. Für die Betrachtung der Stickstoffdeposition ist es demnach ausreichend, die empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme zu betrachten in denen die Zusatzbelastung von  $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$  überschritten wird (Abschneidekriterium). Für Biotope, in denen die  $5 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$  nicht überschritten werden, ist anzunehmen, dass durch die geringe Zusatzbelastung keine erheblichen Nachteile entstehen.

#### *Auswirkungen auf die Landschaft*

Das neu zu errichtende Gebäude fügt sich in der Höhe und farblichen Gestaltung in das Landschaftsbild ein, Sichtbeziehungen werden dadurch nicht beeinflusst. Das Landschaftsgefüge wird allerdings durch die Errichtung der Stallanlage in der freien Landschaft sichtbar verändert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind jedoch im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen mittels geeigneter Pflanzmaßnahmen ausgeglichen. Es erfolgen keine Eingriffe in Schutzgebiete und Biotopverbünde.

#### *Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter*

Konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen am Standort liegen nicht vor. Wenn bei Bauarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bautzen und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zu melden. Anhaltspunkte für weitere besonders schützenswerte Sachgüter (u. a. Baudenkmäler) sind im Nahbereich der Anlage nicht zu verzeichnen. Substanzschäden an umliegender Bebauung auf Grund anlagenbedingter Emissionen sind wegen der Entfernung zum Anlagenstandort nicht zu erwarten.

### *Auswirkungen auf den Boden*

Die Neuversiegelung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktion i. S. von § 2 Abs. 2 BBodSchG. Nach § 1 BBodSchG ist die Funktion des Bodens zu sichern und wiederherzustellen. Durch die Versiegelung geht die Funktion des Bodens dauerhaft verloren und kann an dieser Stelle nicht wiederhergestellt werden.

Daraus ergibt sich in besonderem Maße die Forderung zum sorgsamem und sparsamen Umgang mit Boden.

Auswirkungen auf den Boden durch Stoffeinträge (Stickstoffdeposition) sind nicht relevant, da sich im direkten Umfeld der Anlage ausschließlich durch Landwirtschaft genutzte Bodenflächen befinden. Der durch die Legehennenanlage emittierte Stickstoff wird durch die angebauten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen aufgenommen und in der Wachstumsphase verwertet.

### *Gesamtbetrachtung*

Die zusammenfassende Betrachtung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens führt zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Umsetzung keine nachhaltigen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannte Schutzgüter zu erwarten sind. Insbesondere werden keine erheblichen Verletzungen oder unzulässige Überschreitungen gesetzlicher Umweltvorschriften und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit während der Bauphase, im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes festgestellt.

## *5. Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen*

### *5.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen*

Die Nebenbestimmung zum Betrieb der Anlage, zur Fütterung der Tiere und Befüllung der Futtermittelsilos mit angeschlossenen Staubabscheider entsprechen dem Stand der Technik und bedürfen daher keiner näheren Begründung. Außerdem ergehen die Nebenbestimmungen antragsgemäß.

Die Forderungen zur Ableithöhe sind notwendig, um einen störungsfreien Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Stallabluft zu ermöglichen und damit die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.3 der GIRL zu gewährleisten. Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern, werden ausgeschöpft. Keime sind stark an Stäube gebunden. Anhand der Staubimmissionsprognosen wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch Feinstaub und Staubniederschlag an der nächsten Wohnbebauung irrelevant ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelastungen der Nachbarschaft durch Baulärm treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Baustellengeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

Maßgebliche Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm und AVwV Baulärm sind die Bungalows Pferdehof Oberförstchen und das Wohnhaus Neustädter Straße 100, die sich im Außenbereich befinden, und das Wohnhaus Grubschützer Str. 30 in Techritz, welches sich entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Mischgebiet befindet.

In der Schallimmissionsprognose Nr. 15910 des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster & Wolgast vom 20.05.2010 wird der Nachweis erbracht, dass die in obigen Tabellen genannten Schallimmissionswerte an den einzelnen Immissionsorten eingehalten und sogar erheblich unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Die Vorbelastung entsprechend Punkt 3.2.1 TA Lärm ist nicht zu berücksichtigen, wenn der anteilige Immissionswert den Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Zur Vermeidung der Ermittlung der Vorbelastung durch ein schalltechnisches Gutachten wurden deshalb die zulässigen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) reduziert.

## 5.2 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Durch die festgesetzten Maßnahmen ist es möglich einen entsprechenden Ausgleich für den beantragten Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß §15 BNatSchG sicherzustellen.

## 5.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um unter Beachtung bzw. in Konkretisierung der wasserrechtlichen Sorgfaltsanforderungen einen gewässerverträglichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 94 SächsWG. Danach ordnen die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an, um von dem einzelnen oder dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Diese Anordnungen können auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden. Eine derartige Anordnung kann auch als Nebenbestimmung in einem (immissionschutzrechtlichen) Genehmigungsbescheid festgesetzt werden, um insbesondere die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu den Gefährdungen in diesem Sinne zählt auch und besonders die Gefahr einer Gewässerverunreinigung, hier einer Verunreinigung des Grundwassers, durch die aus einer undichten Anlage oder anderweitig ggf. austretenden (wassergefährdenden) Stoffe.

Im § 62 Abs. 1 WHG wird der Anlagenbegriff auf "Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen" ausgedehnt. Zu diesen "vergleichbaren Stoffen" sind auch die beim Betrieb der Anlage anfallenden Stoffe sowie das dabei anfallende (Ab-)Wasser zu rechnen.

Die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Stoffe sind, gerade bei längerer Einwirkung an einem festen Standort geeignet, die Beschaffenheit betroffener Gewässer, hier insbesondere des Grundwassers, entgegen § 48 WHG nachhaltig nachteilig zu verändern.

Die Nebenbestimmungen in Verbindung mit dem in Bezug genommenen Regelwerk sind insofern geeignet, erforderlich und angemessen, um die aus den gesetzlichen Regelungen entstehenden Anforderungen an den Stand der Technik bzw. für den "bestmöglichen Schutz der Gewässer (§ 62 WHG)" entsprechend zu konkretisieren.

#### 5.4 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Der Boden ist i. S. des § 202 BauGB i. V. m. § 1 des BBodSchG vor schädlichen Veränderungen zu schützen und in seiner Funktion zu erhalten.

Das Verwertungsgebot für unbelasteten Bodenaushub ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des SächsABG und den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992.

#### 5.5 Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen

Zulässigkeitsvoraussetzung für das im Außenbereich privilegierte Vorhaben ist, dass im Baugenehmigungsverfahren eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vom Bauherrn abgegeben wird. Diese hat der Antragsteller erbracht und erklärt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden.

Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde wird zur Absicherung dieser Beseitigung eine Sicherheitsleistung in Form der Hinterlegung einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft verlangt. Dabei ist die Höhe dieser Bürgschaft nach den zu erwartenden Kosten eines Rückbaus festzulegen. Maßgebliche Kriterien zur Kostenermittlung der in der Zukunft stattfindenden Beseitigung sind die voraussichtlich zu erwartende Lebensdauer der Anlage und die zukünftige Entwicklung des Baupreisindex (§ 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO).

Nach den Angaben im Bauantrag betragen die derzeitigen Kosten eines vollständigen Rückbaus 57.261,55 EUR (brutto).

Zur voraussichtlichen Lebensdauer des Gebäudes haben wir eine Stellungnahme der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingeholt. Danach kann von einer Lebensdauer von 30 Jahren ausgegangen werden.

Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Teuerungsrate ist Bezug zu nehmen auf die Entwicklung des Baupreisindex in der Vergangenheit. So ist dieser Index in den Jahren 1965 bis 2004 um jährlich ca. 3,8 % gestiegen, in der jüngeren Vergangenheit von 1984 bis 2004 betrug die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate ca. 2 %.

Wir halten deshalb eine zukünftig zu erwartende Steigerungsrate bei den Baupreisen von jährlich 2 % als realistisch.

Unter Berücksichtigung der heutigen Rückbaukosten von 57.261,55 EUR, einer Standzeit von 30 Jahren und einer angenommenen Teuerungsrate von 2 % war deshalb eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 103.750 EUR als Sicherheitsleistung vor Baubeginn festzusetzen.

Gemäß § 66 Abs. 3 SächsBO muss bei Sonderbauten der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein. Die Prüfung wurde dem Prüffingenieur in Auftrag gegeben.

Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen ist erforderlich, da noch oben genannte Unterlagen nachzureichen sind und die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises noch nicht vorliegt.

## 5.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen und im vorliegenden Fall zutreffenden Gesetzen, wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

## 5.7 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Grundlagen für die festgesetzten Nebenbestimmungen sind das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, die Sächsische Bauordnung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 sowie die DIN 14090 und die Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

## 6. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6 und 12 des SächsVwKG in Verbindung mit § 1 sowie der Anlage 1 des 8. SächsKVZ. Die Gebühr setzt sich zusammen aus

- [REDACTED] gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.4.1 i. V. m. 1.1 und 1.1.4 der Anlage 1 des 8. SächsKVZ (auf der Grundlage der Gesamterrichtungskosten in Höhe von [REDACTED]) für die *immissionsschutzrechtliche Genehmigung und*
- [REDACTED] gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1, i. V. m. 1.2 und 1.3 sowie 1.4 der Anlage 1 des 8. SächsKVZ (auf der Grundlage der Rohbaukosten von [REDACTED]) für die nach § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthaltenen *Baugenehmigung*.
- [REDACTED] gemäß Anmerkung 6 d) der lfd. Nr. 55 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 der Anlage 1 des 8. SächsKVZ für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **Abschnitt E: Hinweise**

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
3. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Gemäß § 21 BImSchG kann diese Genehmigung, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden, wenn die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen (siehe Abschnitt C - Nebenbestimmungen) nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
5. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
6. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
7. Hinweise zu sonstigen umweltrechtlichen Belangen
- 7.1 Wasserrechtliche Hinweise

Sämtliche nach der Maßgabe des WHG, des SächsWG, der SächsDuSVO und nach § 16 der SächsBauPAVO (Nachweis der wasserrechtlichen Eignung) und nach den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen noch ausstehenden Nachweise oder Zulassungen sind dem Umweltamt rechtzeitig vor der Inbetriebnahme zu übergeben.

Für sämtliche technischen Arbeiten gelten die allgemeinen und die besonderen Sorgfaltsanforderungen insbesondere nach den §§ 5, 6, 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie nach den §§ 3 und 47 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Danach hat der Umgang mit Stoffen jedweder Art, vor allem aber mit wassergefährdenden Stoffen, so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der betroffenen Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) nicht zu besorgen ist.

Antragsgemäß wird davon ausgegangen, dass in dem Betrieb nicht in anzeigepflichtigen Größenordnungen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG umgegangen wird und dass keine Abwässer anfallen, die die genannten wassergefährdenden Stoffe enthalten können. Sofern - auch zu einem späteren Zeitpunkt - der Umgang mit diesen wassergefährdenden Stoffen vorgesehen ist, gelten - fallweise - die Anzeige- und Handlungspflichten nach § 53 SächsWG i. V. mit § 8 der Sächsischen Anlagenverordnung (SächsVAwS).

Auch wenn der Umgang nicht anzeigepflichtig ist, sind die materiellrechtlichen Grundsatzanforderungen nach §§ 3, 4 i. V. mit Anhang 1 der SächsVAwS zu beachten. Auf die - unverzügliche - Anzeigepflicht und die Verhaltensregeln nach § 45 Abs. 4 SächsWG: Antreffen von Grundwasser bei Erdarbeiten, wird hier besonders verwiesen. Diese Anforderungen gelten - insbesondere in Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht nach den oben genannten Vorschriften - analog, wenn bei den Bauarbeiten Tanks oder Behälter mit wassergefährdenden Stoffen oder andere Materialien (insbesondere kontaminierte Bodensubstanz) aufgefunden werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) nachteilig zu verändern oder zu gefährden.

Bei Störungen oder Schadensfällen gelten die Anzeige- und Handlungspflichten nach § 55 SächsWG. Sie gelten analog, wenn z.B. im Brandfall mit der Freisetzung von Stoffen zu rechnen ist, die geeignet sind, die Beschaffenheit von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) zu beeinträchtigen.

## 7.2 Abfall- und Bodenschutzrechtliche Hinweise

Ergibt sich im Zuge der Baumaßnahmen der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. von § 2 Abs. 3 bis 7 BBodSchG so haben die Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 SächsABG das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, als zuständige Behörde umgehend zu informieren.

Die im Zusammenhang mit der Vorhabensrealisierung entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 10, 11, 12 und 13 des KrW-/AbfG zu beseitigen.

## 7.3 Arbeitsschutzrechtliche und brandschutzrechtliche Hinweise

Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit genutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Türen in Fluchtwegen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Zur Ausrüstung des Legehennenstalls mit ausreichend und geeigneten Feuerlöschern sollte eine Fachfirma beauftragt werden. Von dieser ist nach Vollzug die Erklärung abverlangt werden, dass die Ausrüstung nach den aktuell geltenden Normen bzw. technischen Regeln erfolgte.

## **Abschnitt F: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Richter  
Amtsleiter

Anlagen:

- 1 Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw.
- 2 Kostenberechnung
- 3 Mit Dienstsiegel versehene Antragsunterlagen

## Anlage 1

### Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien usw.

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
9.BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Neufassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
TA-Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
AVwV Bau-lärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
GIRL	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1596)
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), veröffentlicht als Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- SächsNatSchG Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2010 (SächsGVBl. S. 114)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- SächsABG Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)
- KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)
- Sächs-ImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827/2839)
- SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438)
8. SächsKVZ Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (SächsGVBl. S. 625)